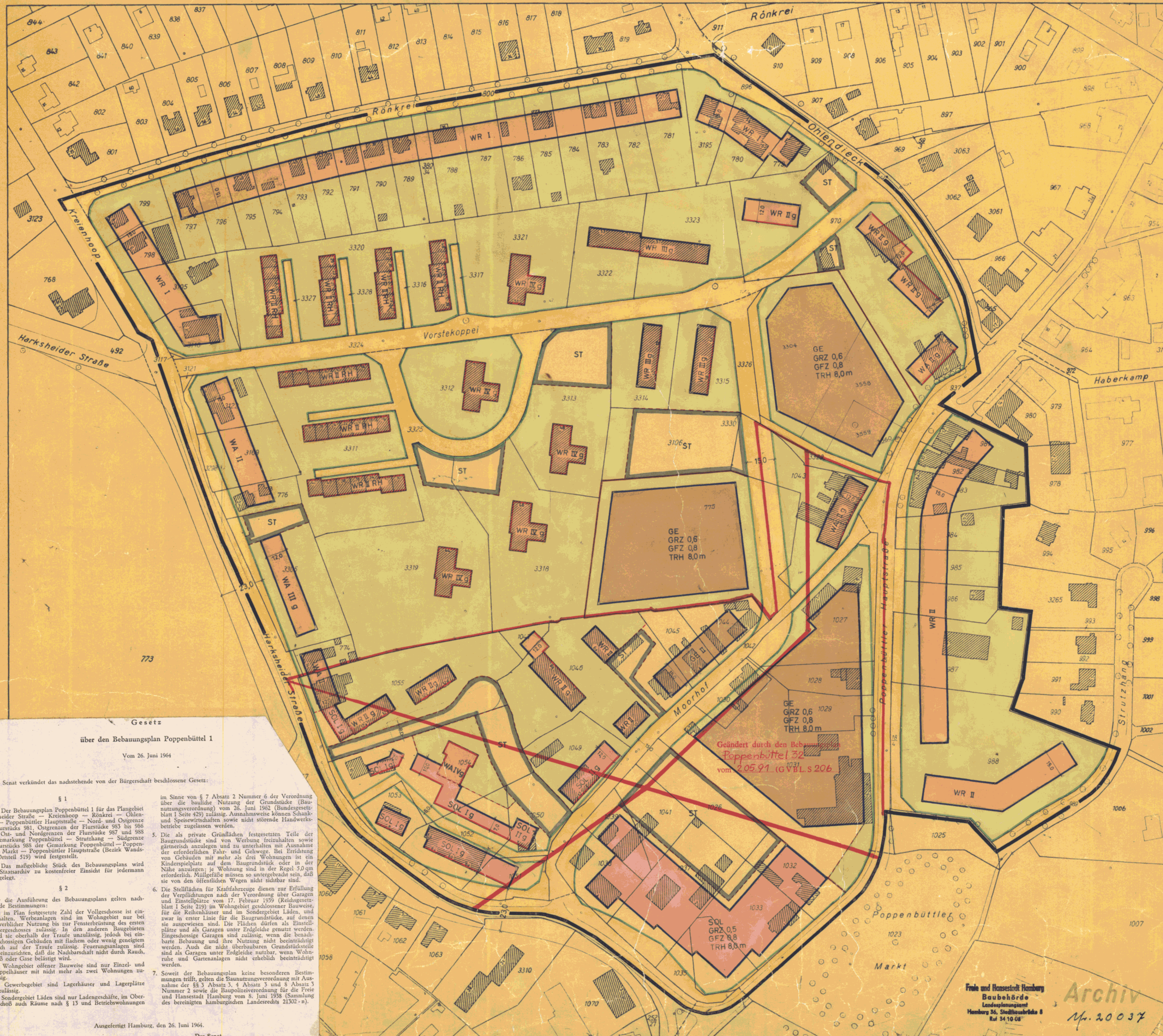
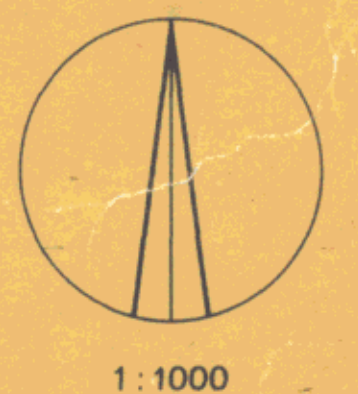


POPPENBÜTTEL 1

BEBAUUNGSPLAN POPPENBÜTTEL 1



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR WA REINES WOHNGEbiet ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- GE GEWERBLICHE BAUFÄCHEN GEWERBEGEBiet
- SOL SONDERGEbiet LÄDEN
- GRZ GRZ 0,6 GFZ 0,8 TRH 8,0m
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHl GESCHOSSFLÄCHENZAHl TRAUHÖHE ZAHl DER VOLLGESCHOSS
- BAUWEISE REIHENHÄUSER GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- VORHANDENE BAUTEN



Gesetz über den Bebauungsplan Poppenbüttel 1 Vom 26. Juni 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 1 für das Plangebiet Harksheider Straße — Katenhoop — Rönkrei — Ohlendieck — Poppenbüttler Hauptstraße — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 981, Ostgrenze der Flurstücke 983 bis 988 sowie Ost- und Nordgrenze der Flurstücke 987 und 988 der Gemarkung Poppenbüttel — Strutzhang — Südgrenze des Flurstücks 988 der Gemarkung Poppenbüttel — Poppenbüttler Markt — Poppenbüttler Hauptstraße (Bzirk Wandbek, Ortsteil 519) wird festgestellt.

(2) Das maßgebende Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruch oder Gase belästigt wird.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Im Gewerbegebiet sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.

4. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen

im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 420) zulässig. Ausnahmsweise können Schaufenster und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

5. Die als private Grundflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbeanlagen, Werbeflächen, Werbeflächen und Werbeflächen sowie von Werbeanlagen, Werbeflächen und Werbeflächen zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielfeld auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 m² erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von den öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.

6. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdfläche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdfläche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bau-nutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3, 4 Absatz 3 und 8 Absatz 3 Nummer 2 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-1).

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Juni 1964.

Der Senat

Geändert durch den Bebauungsplan
Poppenbüttel 32
vom 2.05.91 (GVBl. S. 206)

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ref. 34.10.08

Archiv
Nr. 20037

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN POPPENBÜTTEL 1

AUF GRUND DES BUNDEBAUSETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBI. I S. 341)

BEZIRK WANDSEK

ORTSTEIL 519

HAMBURG, DEN 8. 5. 1964
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. DR. SPECKTER

Die Oberbestimmung soll dem
im Staatsarchiv niedergelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 2. 6. JUNI 1964 (GVBl. S. 142)
In Kraft getreten am 7. JULI 1964

Hamburg, den 1. Juli 1964
[Signature]

Gesetz

über den Bebauungsplan Poppenbüttel 1

Vom 26. Juni 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 1 für das Plangebiet Harksheider Straße — Kreienhoop — Rönkrei — Ohlendieck — Poppenbüttler Hauptstraße — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 981, Ostgrenzen der Flurstücke 983 bis 986 sowie Ost- und Nordgrenzen der Flurstücke 987 und 988 der Gemarkung Poppenbüttel — Strutzhang — Südgrenze des Flurstücks 988 der Gemarkung Poppenbüttel — Poppenbüttler Markt — Poppenbüttler Hauptstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Im Gewerbegebiet sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
4. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen

im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

5. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielfeld auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von den öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.
6. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3, 4 Absatz 3 und 8 Absatz 3 Nummer 2 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Juni 1964.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 3

Vom 26. Juni 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 3 für das Plangebiet Am Hehsel — Poppenbüttler Weg — Ostgrenzen der

Flurstücke 1570 und 354 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 356 der Gemarkung Hummelsbüttel — Steenbalken — Dornenkamp (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) wird festgestellt.